Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 45

Artikel: Partialrevision des glarnerischen Schulgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Monatsschrift".

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einstedeln, 11. Nov. 1910.

Mr. 45

17. Jahrgang.

Redaktionskommission:

od. Rettor Reiser, Erziehungsrat, Lug, Präsibent; die Ho. Seminar-Direktoren Wilh. Schnyber, distirch und Paul Diebolber, Rickenbach (Schwyz), herr Lehrer Jol. Müller, Gogau (St. Gallen), und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiedelu. Ginsendungen sind an letteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Austräge aber an ho. haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Ericheint wöchentlich einmal und toftet jährlich fr. 4.50 mit Bortozulage. Bestellungen bei den Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung Einsiedeln.

Inhalt: Partialrevision des glarnerischen Schulgesetes. — Die Fortbildungsschule im Kt. St. Gallen, — Literatur. — I'. Alexander Baumgartner S. J. — Tas Mannheimer Schulspftem in Wien. — Korrespondenzen. — Juserate. —

o Partialrevision des glarnerischen Schulgesetzes.

Die Landsgemeinde des Jahres 1906 beschloß nach Untrag der vorberatenden Behörden die Totalrevision des gegenwärtigen, am 11. Mai 1873 erlaffenen Schulgesetzes und beauftragte den Landrat, einen bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Landsgemeinde 1908 vorzulegen. Schulräte, Lehrerschaft und die gemeinnütige Gesellschaft wurden zur Ginreichung von Bunichen und Antragen eingeladen. Rantonallehrerverein hat diese Gelegenheit zu tätiger Mithülfe mit regem Gifer benützt und in zahlreichen Konferenzen feine Borschläge für die Revifion der Schulgesetzgebung aufgestellt. Aber bald zeigte es sich, daß eine Totalrevifion des Schulgesetzes mit ihren tiefgreifenden Neuerungen und finanziellen Ronfequenzen noch für absehbare Beit feine Aussicht auf Erfolg hatte. Da aber einige Ginzelfragen bes gegenwärtigen Befeges mit Notwendigkeit auf eine den neuzeitlichen Berhaltniffen entiprechende Lösung drängten, wurde der Weg der Partialrevision betreten. Die Dringlichkeit des Schulhausneubaues in Riederurnen brachte 1907 die Revision des Gesetzesparagraphen betreffend die Leistungen des Staates an Schulhausbauten. Der Ranton leiftet nunmehr an Schulhausneubauten ordentlicher Weise 20 % der Gesamtbaukosten, soweit diese für eigentlichen Schulzwecken dienende Räumlichkeiten verwendet worden sind. Reichen das Maximum der Schulskeuer und der ordentliche Staatsbeitrag, eventuell ein Zuschuß aus dem Schulvermögen, nicht hin, um die Kosten zu decken, so kann eine Schulgemeinde die Erhebung einer besondern Schulhausbausteuer beschließen. In diesem Falle ist der Landrat befugt, nach einer allseitigen Pröfung und Würdigung der gesamten Gemeinde= und Steuerverhältnisse der bestreffenden Gemeinde einen außerordentlichen Beitrag bis auf weitere

20 % der Roften zu bewilligen.

Schon auf die Landsgemeinde 1906 hatte die Schulgemeinde Schwanden einen Memorialsantrag eingereicht, welcher die finanzielle Sicherstellung der Setundarschulen bezweckte. Die Landsgemeinde 1910 hat dann einer Revision des Gefetes über das Schulwesen, Abschnitt Höheres Schulmesen, ihre Sanktion erteilt. Diesem revidierten Besetze haben fich Gemeinden, welche feine eigene Sekundarschule errichten, das Recht der Mitbenugung einer benachbarten Schule durch gewisse Leistungen an diese zu sichern. Die Errichtung einer neuen Setundarichule tann nur genehmigt werden, wenn ber Rachweis einer anhaltenden Frequeng von mindeftens 20 (bisher 10) Schülern erbracht ist; doch ist dafür gesorgt, daß Sekundarschulen in ausgebehnten, schwach bevolkerten Landesteilen bestehen bleiben konnen, auch wenn ihre Frequenz vorübergehend unter die Minimalzahl finken follte. Schulen mit mehr als 40 Schülern werden, fofern fie nach den durch die vermehrte Frequenz bedingten Anforderungen organisiert und mit den nötigen Lehrtraften ausgestattet sind, besonders subventioniert. Schreib. und Beichenmaterialien find unentgeltlich erklart worden; ber Unterricht ift für die Schüler unentgeltlich. Bon Wichtigfeit für den innern Betrieb der Schulen find: die ausdrückliche Berborhebung der Pflicht eines mindestens zwei Jahre dauernden Besuches der Sekundar-Schule, die Forderung eines zweiten freien Nachmittages, des Turnens auch für die Madchen und des fakultativen Unterrichtes in Englisch ober Italienisch an Schulen mit zwei Lehrern. Der Ausbau der bobern Stadtichule jur Rantonefchule hat nicht verwirklicht werden konnen, ebenso nicht die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. In die Schulgefet revifion ichlagt auch das neue Gefet betreffend bas taufmannifce Lehrlingsmefen ein. Es fest für ben Gintritt in die taufmannifche Lehre bas jurudgelegte 15. Altersjahr fest, verlangt einen schriftlichen Lehrvertrag, erklart ben Besuch ber taufmannischen Fortbilbungeschule in Glarus, der öffentlicher Charafter jugesprochen wird, ebenso das Beftehen der kaufmannischen Lehrlingsprüfung als obligatorisch."

Nachdem wir im Borhergehenden die partielle Schulgesetrevision in unserm Kanton in den vier letten Jahren streiften, wollen wir im Folgenden den in der Borbereitung liegenden Ausbau der glars

nerifchen Fortbildungefdule fliggieren.

Ein treibendes Element zur fortschreitenden Ausgestaltung bes Schulwesens bilden, wie anderorts, so auch bei uns, die Ergebnisse der jährlichen Refrutenprüfungen, Obwohl der Kanton Glarus in den

Prüfungsleistungen der vergangenen Jahre einen steten Fortschritt aufweist, hat er mit den schweizerischen Durchschnittsergebnissen nicht Schritt gehalten, sondern ist dahinter zurückgeblieben. Zahlreiche Kreise besichäftigten sich in der letzten Vergangenheit mit diesen Erscheinungen und deren Ursachen, und man war darin einig, daß auf dem Gebiete des kantonalen Schulwesens wieder ein tüchtiger Schritt nach vorwärts getan werden müsse. Nachdem nun die von der Landsgemeinde 1906 beschlossene Totalrevision des Schulgesetzes vorläusig aussichtslos erscheint, soll auf dem Wege der Partialrevision fortgeschritten werden. Als nächstes Ziel gilt nun die Ausgestaltung unseres Fortbildungsschulwesens.

Unsere Fortbildungsschule ruhte bisher auf dem Boden der Freiwilligkeit. Bis zum Jahre 1900 mar die Organisation der Kurse voll= ftandig dem Ermeffen der Gemeindeschulbehörden überlaffen. Es herrschte barum von Gemeinde ju Gemeinde in Organisation und Betrieb große Berschiedenheit. Das Eintrittsalter ber Schuler war nicht übereinstimmend normiert; mancherorts wurden Repetier- und Setundarschüler gugelaffen, an andern Orten ausgeschloffen; Beginn und Dauer der Unterrichtsturfe maren ungleich. In vielen Gemeinden traten fühlbare Mangel zu Tage: geringe Schulerzahl, auffallender Wechsel von Jahr ju Jahr, willfürliche Gin- und Austritte von Schulern, Rlagen über ungebührliches Benehmen, ungenügende Befoldung der Lehrfrafte. Forderung einer Neuordnung der Fortbildungsschulverhaltniffe gestaltete fich immer dringender. Im Frühling 1899 einigte fich die Kantonaltonferenz auf wichtige grundlegende Borfcblage einer einheitlicheren Organisation ber Fortbildungsichule. Gegen Die Ginführung des Obligatoriums verhielt fich damals noch die Mehrzahl der Lehrerschaft ablehnend. Die Landsgemeinde 1900 genehmigte die Revision des be-treffenden Schulgesetartitels und schuf so für die Reuordnung die gesetzliche Grundlage. In dem nun erlaffenen Reglemente ftellte der Regierungsrat verbindliche Normen für die Organisation der Fortbildungs. schulen und die staatliche Unterstützung derselben auf. Wohl tam jest neues Leben in den Betrieb der Fortbildungsschulen; aber die hoffnungen, die man an die Neuregelung knupfte, erfullten fich nur jum Teil. Da die Freiwilligseit bestehen blieb, halten sich nach wie vor gerade diejenigen Jünglinge der Schule fern, denen eine Fortbildung am meisten not tate. In ihren Borichlagen jur beschloffenen Schulgesetrevision hat nunmehr die glarnerische Lehrerschaft ihre einstige Stellungnahme jum Ausbau ber Fortbildungsfcule geandert. Nach einem vorzüglichen, ausführlichen Referat von Kantonalprafident Auer hat fie einlägliche, grundlich erbauerte Revisionsvorschläge für ein neues Fortbildungeschulgesetz aufgestellt und fich dabei auch mit Mehrheit fur Ginführung des Obligatoriums ausgesprochen. Um in Balbe biefes Teilziel ber Revision zu erreichen, richtete ber Rantonallehrerverein folgendes Besuch an den Regierungerat: Der Regierungerat möchte von sich aus ber Landsgemeinde möglichst bald ein Gefet über die Ginführung der obligatorischen Bürgerschule vorlegen. Fast gleichzeitig, am 20. Dezember 1909, ging bei ber genannten Behörde ber Antrag ber Gemeinnutigen

Gesellschaft ein: Es möchte der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule für Jünglinge des reiferen Alters, soweit sie bildungsfähig sind,
obligatorisch erklärt werden. Im Juli des lausenden Jahres veröffentlichte nun die Erziehungsdirektion einen Entwurf für ein neues
Fortbildungsschulgeset. Wir wollen im Folgenden die wichtigeren
Punkte desselben kurz berühren. Nach dem Entwurf zerfallen die Fortbildungsschulen in

a) Berufliche Fortbildungsschulen gewerblicher, kaufmannischer und

landwirtschaftlicher Richtung;

b) Allgemeine ober burgerliche Fortbilbungeschulen;

c) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender gewerblicher Fortbildungsschulen bedarf der Bewilligung des Resgierungsrates.

Der Unterricht darf, soweit er auf den Abend verlegt werden muß, nicht über 9½ Uhr ausgedehnt werden; der Sonntagsunterricht ist möglichst einzuschränken. Darüber sagt das Begleitwort: In Bezug auf die Unterrichtszeit kommen wir lediglich dem Drange der Verhältnisse entgegen, wenn wir allgemein den Nachtunterricht bis 9½ Uhr zulassen. Daß sie auf den früheren Abend angesetzt werden kann, dassür sorgen die Lehrlingsgesetze, und es sinden denn auch tatsächlich an den gewerblichen Schulen setzt swischen 4 und 8 Uhr statt. Der Unterricht am Sonntag soll in beschränktem Maße für die Zeichensächer erlaubt sein; eine weitergehende Gestattung desselben ist mit Rücksicht auf die Schüler und die Lehrer, die am Montag auch wieder frisch sein müssen, und auch vom ethischen Standpunkt aus abzuraten.

§ 8 bestimmt, daß für Gesellen (Erwachsene) besondere Rurse (gewerblicher Richtung) eingerichtet werden können, falls sich dafür wenigestens seche Teilnehmer angemeldet haben.

Obligatorische Fächer der gewerblichen Fortbildungeschule find: Vorbereitendes technisches Zeichnen, Fachzeichnen, Freihandzeichnen, Geswerbekunde, Lesen, Aufsat, Rechnen, Buchführung und Vaterlandskunde.

Die tiefgreifendste Forderung des Entwurfes ist bas Oblisgatorium der bürgerlichen Fortbildungsschule. § 22 heißt: Der Besuch der allgemeinen oder bürgerlichen Fortbildungsschule ist für die aus der Bolfschule entlassenen Jünglinge obligatorisch. Diese Jünglinge sind jeweilen im Herbste desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr zurücklegen, zum Eintritt verpflichtet und werden im Frühling desjenigen Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr vollsenden, entlassen. Der Entwurf verlangt also eine dreisährige Fortsbildungsschulpslicht und sieht nur darin eine ganze Lösung der Fortsbildungsschulfrage. Die Lehrerschaft geht in ihren Vorschlägen nicht so weit; sie besürwortet zweisährige Schulpslicht mit einem sechzehnstündigen Wiederholungskurs unmittelbar vor der Refrutenprüsung.

Rach § 24 find von ber Berpflichtung jum Besuche ber burger-

lichen Fortbilbungsicule befreit:

a) Die Schüler der beruflichen Fortbildungsschulen mahrend des Be-

suches diefer Schulen.

b) Wer mindestens drei Klassen einer Sekundarschule durchgemacht hat oder sich sonst über eine gleichwertige Bildung auszuweisen vermag.

c) Ausländer, die wegen ungenügender Vorbildung und Unkenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht nicht zu folgen vermöchten.

d) Jünglinge, die an schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bringt der Entwurf das sakultative Gemeindeobligatorium. Durch Beschluß einer Schulgemeinde kann selbe für ihr Geltungsgebiet obligatorisch erklärt werden. In diesem Falle sind jeweilen im Herbst diezenigen Mädchen zum Eintritt verpslichtet, welche bis zum 1. Mai desselben Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Schulpslicht dauert zwei Winterhalbjahresturse. Obligatorische Fächer sind: Schriftliche Arbeiten (Aufsatz, Rechnen, Rechnungsführung) und eines der nachbezeichneten Fächer: Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Haushaltungskunde mit Gesundheitselehre, Buchführung.

§ 35. Rurse über fakultative Fächer dürfen eingerichtet werben, wenn fich hiefür wenigstens sechs Teilnehmer angemelbet haben.

§ 36. Eine Fortbildungsschule oder eine Schulabteilung soll in der Regel nicht weniger als sechs Schüler zählen. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf 25 nicht übersteigen.

Eine große Ueberraschung für die Lehrerschaft brachte der Artikel 39 des Entwurfes. Er regelt die Disziplin in der Fortbildungsschule und lautet folgendermaßen:

Die Schülerschaft ist als Schule ober als Klasse felbst für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich zu machen. (Ist nun

jungft von der Gesamt-Lehrerschaft abgelehnt worden. Die Red.)

Es ist ihr bei Disziplinarfällen, wo immer es angeht, ein Mitsprachrecht einzuräumen. Stimmt das Urteil des Lehrers mit demjenigen der Schülerschaft überein, so wird der Fall durch den Lehrer erledigt. Ergeben sich zwischen dem Urteil des Lehrers und demjenigen der Schüler unüberbrückbare Differenzen, so wird der Fall dem Schulrate zur Erledigung vorgelegt.

Jedes Urteil, gehe es von der Schülerschaft, vom einzelnen Lehrer, von der Lehrerschaft oder vom Schultate aus, bedarf der öffentlichen Begründung. Urteile und Begründungen find schriftlich abzufaffen.

Beruhigen sich die Beteiligten auch bei dem Urteile des Schulrates nicht, so kann die Entscheidung der Erziehungsdirektion angerufen werden.

Diefe entscheidet endgültig.

Strafarten sind: Unterstellung unter die besondere Aufsicht der Schülerschaft, Mahnung, Drohung, Verweis, Bußen innerhalb der Höhe bes Haftgeldes (3 Fr.), Schularrest.

Es tann bon bem Mittel bes Strafaufschubes Gebrauch gemacht

werden. Jede körperliche Buchtigung ift unterfagt.

Hören wir, was das Begleitwort des Entwurses zur Begründung dieser schwerwiegenden Neuerung in der Handhabung der Disziplin ausführt:

"Den schwierigsten Punkt in einem Fortbildungeschulgeset bildet die Ordnung des Disziplinarversahrens. Wir magen in diefer Sache einen Burf, der den Stempel der Neuheit in der Braxis an der Stirne tragt. Wir find auf Rritit und Widerstand gefaßt. Unser Borichlag ift aber bor allem aus der festen Ueberzeugung hervorgegangen, baß unsere altgewohnte Disziplinarpraxis, wie sie gegenüber 7 bis 15 jährigen Schülern gehandhabt wird, auf der Stufe der Fortbildungeschulpflichtigen ichon an fich etwas Berletendes hat und die Scharfe um fo mehr hervorkehrt, wenn fie nicht mit Tatt ausgeubt wird. Sauptfächlich verfagt fie deshalb, weil das Selbstgefühl der jungen Leute dabei einseitig vom Lehrer angegriffen werden muß und dieser Angriff oft nicht genug ober nicht flar genug begründet erscheint. Daber versucht der Entwurf, diesen burchaus nötigen Angriff auf bas Selbstgefühl bes Delinquenten vom Lehrer allein abzumalzen auf eine Mehrheit, den Lehrer und die Schülerschaft felbst. Das lettere ift neu. Aber die Schulerschaft weiß gang gut, mas ber Disziplin gemäß und mas ihr entgegen ift. Sie hat auch ein Gefühl für bas, mas gerecht und ungerecht ift. Aufgabe ber Leitung wird es sein, dieses mahre Wiffen und dieses mahre Gefühl berfelben auch mahr jum Ausdruck zu bringen. Das geschieht einmal burch die gesetliche Bumeffung der Berantwortlichkeit an die Schuler-Schaft; sodann wird diese organisiert werden muffen, indem fie fich einen vielleicht von Monat zu Monat wechselnden Vorstand gibt, damit ihre Ansicht, ihr Urteil vollständig und rein an den Tag kommt; endlich wird der Lehrer fich auf den Standpunkt stellen muffen: Es ist möglich, daß ich mein Urteil durch dasjenige der Schülerschaft nicht gang beftatigt finden werde; wenn es irgendwie zuläffig ift, so will ich mich bei dem Urteil der letteren beruhigen. Ift dies freilich im Intereffe der Autorität der Schule und des Lehrers nicht julaffig, fo kann er seine Einwände geltend machen, wenn nötig ein neues Schülerurteil wünschen ober die Entscheidung dem Schulrate überlaffen. Biel diefer Berhandlungen, die unter möglichster Schonung ber Zeit zu führen find, ist die Rlarstellung des Falles. Selbstverständlich hat das Urteil der Schülerschaft folange nur ben Sinn eines Antrages, als es nicht vom Lehrer ober Schulrat fanttioniert ift. Diese Inftanzen sprechen alfo allein die Strafe aus, deren Wirkung ficherlich um fo tiefgehender fein wird, je mehr jene ale eine nach der Unsicht der Mitschuler verdiente erscheint."

Rach § 41 können zur Erteilung von Unterricht an den Fort-

bilbungefdulen bie Lehrer verpflichtet merben.

§ 43 regelt die Besoldung. Ein Lehrer bezieht für den Halbjahreskurs und die wöchentliche Stunde eine Entschädigung von wenigstens 50 Fr., eine Lehrerin eine solche von wenigstens 40 Fr.

Weitere 5 Paragraphen handeln von der Hebung des beruflichen Bildungswesens und der Bestreitung der Kosten für das Fortbildungs-

schulmesen.

Dies sind in kurzen Zügen die wichtigeren Bestimmungen des Entswurfes der Erziehungsdirektion. Die Lehrerschaft wird nächstens in einer außerordentlichen Kantonalkonferenz Stellung zu demselben nehmen. Wir werden über ihren Standpunkt und ihre Beschlüsse in diesen Blättern berichten. (Sehr willkommen. Die Red.)

§ Die Fortbildungsschule im Kanton St. Gallen.

herr Erziehungerat Wiget schreibt im 20. Jahresheft der ft. gallifchen Sekundarlehrerkonfereng: "Die allgemeinen Fortbildungsichulen haben die iconen Erwartungen nicht erfüllt, die Landammann Tichudi am Lehrerfest 1868 in St. Gallen an ihre Ginführung gefnüpft hat. Sie find in eine Sachgaffe, geraten und es fehlt an Ideen, fie wieder herauszuführen. Auf der jetigen Bafis find fie nicht mehr entwicklungs. fähig." Da ist gewiß mit wenig Worten viel gesagt. mit geschwellten Segeln in unserm Lande vor 40 Jahren ihren Gingua feierte, wird heute als Berirrung zu Grabe getragen. Wird es wohl ben wohlgemeinten Anregungen unseres Beitalters nicht einmal auch fo ergeben, vielleicht noch viel früher, noch ehe wir eine zweite Generation in ihrer Entwidlung beobachten tonnen? Loft nicht gegenwartig eine Unficht die andere aus, lobt nicht der eine basselbe, was gleichzeitig der andere verdammt? Werfen wir deshalb nicht gleich alles über ben haufen und brechen wir den muhjam errichteten Bau unferer Fort. bildungsschule nicht bis auf die Bafis, bis aufs Fundament nieder. Die allgemeine Fortbildungeschule hat wohl nur deshalb die an fie gestellten Anforderungen nur teilweise erfüllt, weil fie von Anfang an teine allgemeine, sondern vielmehr eine freiwillige Institution mar, die am einen Ort organisiert, am andern aber nicht organisiert wurde. Eine solche Einrichtung konnte sich nicht entwickeln, da ihr die Ordnung fehlte. Die Idee an und für fich wurde im Allgemeinen gut aufgenommen und ich febe jett noch Manner in einflugreicher Stellung, Die außer ber Primarschule nur eine folche Fortbildungsschule besucht hatten und ihr zeitlebens ein gutes Andenken bewahrten. Der Gedanke, die Jugend in ben gefährlichsten Jahren ber Entwicklung weiterzubilben, fie auf andere Bedanken zu leiten, zu veredeln und ju fraftigen für die bewegten Tage bes Mannesalters, hat also zweifellos guten Grund gefunden. Aber wir haben mit der Beit nicht Schritt gehalten; wir haben die Idee nicht ausgebaut, die Fortbildungsschule, das Schulmesen überhaupt nicht richtig organisiert. Immer mehr und mehr Stoff murde ber Primarschule zugeteilt, sodaß die Fortbildungsschule nur noch erganzen und nicht mehr erweitern konnte. Zudem waren bei ber frühern Fortbildungeschule mindeftens zwei Winterfurse vorgesehen mit entsprechendem Stoffverteilungeblan. Aber diefe Ginteilung tonnte infolge mangelhaften Besuches später nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wir bekamen meist einfurfige Schulen, und diese bedingten wieder eine Aenderung im Stoffplan. Es wurde Fortbildungsschule gehalten, nur damit man eine